

## Erste Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Karlsruhe für den Diplomstudiengang Informatik

Vom 18. Dezember 1996

Aufgrund von § 51 Abs. 1 Satz 2 des Universitätsgesetzes hat die beschließende Senatskommission für Prüfungsordnungen der Universität Karlsruhe am 17. Dezember 1996 die nachfolgende Änderung der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Informatik vom 28. Dezember 1989 (W.u.K. 1990, S. 28) beschlossen.

Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst hat seine bis zum 30. September 1999 befristete Zustimmung mit Erlaß vom 27. November 1996, Az.: 814.118/52 erteilt.

### Artikel 1

1. § 10 Abs. 1 Ziffer 6 Buchstabe a) wird gestrichen. Der bisherige Buchstabe d) erhält folgende Fassung:

„d) einen Schein in Analysis oder Linearer Algebra oder Höherer Mathematik für Informatiker,“.

2. § 12 Abs. 2 Ziffer 1 erhält folgende Fassung:

„1. Analysis oder Höhere Mathematik für Informatiker nach Wahl des Kandidaten,“.

3. § 12 Abs. 2 Ziffer 3 erhält folgende Fassung:

„3. Informatik I – IV,“.

4. § 12 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Fachprüfung Informatik I – IV besteht aus den vier Teilprüfungen Informatik I, Informatik II, Informatik III und Informatik IV. Jede Teilprüfung dauert 60 Minuten. Die Teilprüfung in Informatik I ist nach dem 1. Fachsemester abzulegen. Für die nachfolgenden Teilprüfungen in Informatik II, III, IV gilt, daß der erste Versuch spätestens bis zu Beginn der Vorlesungszeit des fünften Fachsemesters erfolgt sein muß.

Die Fachprüfung in Technischer Informatik dauert 120 Minuten.

Die Dauer der Fachprüfungen gemäß Absatz 2 Ziffern 1, 2 und 5 soll sich an der Dauer der Informatikprüfungen nach Ziffern 3 und 4 orientieren.

Eventuell erlaubte Hilfsmittel sind mindestens vier Wochen vor der Prüfung durch Aushang bekanntzugeben.“

5. § 16 Abs. 2 Satz 3 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Der Kandidat muß nach eigener Wahl in fünf der acht genannten Pflichtfächer je eine Prüfung ablegen und bestehen.

Vor Beginn des neunten Fachsemesters kann der Kandidat Prüfungen in mehr als fünf Pflichtfächern ablegen. Die fünf besten Bewertungen gehen dann in die Gesamtnote nach § 18 Absatz 1 ein. Nach Beginn des neunten Fachsemesters beschränkt sich der Prüfungsanspruch auf fünf Pflichtfächer; darüber hinaus bereits erteilte Zulassungsbescheide verlieren ihre Gültigkeit.“

### Artikel 2

Diese Regelungen treten rückwirkend am 1. Oktober 1996 in Kraft.

Professor Dr.-Ing. S. Wittig, Rektor

W., F. u. K. 1997, S. 35

v. 19.2.97